

Hinweise zur Lernmittelkostenentlastung an den Schulen in Sachsen- Anhalt

Zur Vorbereitung des kommenden Schuljahres gehört neben anderen schulorganisatorischen Angelegenheiten auch die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit **Schulbüchern**. Diese ermöglichen eine individuelle Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Mit ihrer Hilfe können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht der einzelnen Fächer besser folgen, ihn nacharbeiten oder auch bestimmte Lerninhalte selbst erarbeiten.

Sorgeberechtigte und volljährige Schülerrinnen und Schüler sind deshalb gut beraten Schulbücher als persönliches Eigentum anzuschaffen.

Daneben besteht in Sachsen-Anhalt aber auch die Möglichkeit, eine **teilweise Entlastung der Lernmittelkosten** in Empfang zu nehmen.

Die Leistungsgebühr wird grundsätzlich entsprechend der Anzahl der entliehenen Lernmittel erhoben. Sie beträgt **3 Euro je Schulbuch** und Schuljahr.

(siehe auch Lernmittelkostenentlastungsverordnung vom 17.4.2013 und Lernmittelerlass des Kultusministeriums vom 18.4.2013 (SVBl. LSA S.95))

Kinder und Jugendliche , für die Hilfe zur Erziehung in stationärer Form durch örtliche Träger der Jugendhilfe geleistet wird, Empfänger von Leistungen nach der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlen eine **verminderte Gebühr in Höhe von 1 Euro je Schulbuch** und Schuljahr.

Für **Mehrkinderfamilien** reduziert sich die Leistungsgebühr ab dem **dritten schulpflichtigen Kind auf 2 Euro und ab dem fünften schulpflichtigen Kind auf 1 Euro je Schulbuch** und Schuljahr.

Zur Feststellung des Anspruchs auf verringerte Leistungsgebühren werden Selbstauskünfte verlangt. Bitte füllen Sie in diesem Fall das Formblatt zur Errichtung verminderter Leistungsgebühren (Anlage 2b) aus und geben Sie das Formblatt mit Ihrer persönlichen Bestellliste termingerecht ab. Bei festgestelltem vorsätzlichem Missbrauch der Regelungen zur Inanspruchnahme verringerter Leistungsgebühren wird Strafanzeige erstattet.

Das Formblatt (Anlage 2b) erhalten Sie bei Bedarf neben der Bestellliste für Schulbücher vom Klassenleiter.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen ihrer persönlichen Bestellliste die dazu gegebenen Hinweise und Erläuterungen (Termine, Einzahlungsmodalitäten). Ihre Klassenleiterinnen oder Ihr Klassenleiter, sowie der Lehrbuchverantwortliche der Schule (Herr Henschel), werden Sie im Bedarfsfall beraten.

Noch zwei Hinweise:

Die Errichtung der **Leistungsgebühr wird mit Abgabe der Bestellliste** (und bei Bedarf des Formblattes zur Entrichtung verminderter Leistungsgebühren) fällig.

Falls die fälligen Leistungsgebühren für bestellte persönliche Leihexemplare nicht termingerecht entrichtet werden, erfolgt durch die Schule keine Bestellung. Die betreffenden Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler sind dann zum Selbstkauf verpflichtet.